

Satzung

**genehmigt durch die Jahresversammlung des DVS
am 19. September 2016 in Leipzig**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Organe und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben
- § 3 Fachliche und regionale Gliederung
- § 4 Mittel und Gemeinnützigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Jahresversammlung
- § 9 Präsidium
- § 10 Vorstandsrat
- § 11 Hauptgeschäftsführung
- § 12 Ausschuss für Finanzen
- § 13 Ausschuss der Landesverbände
- § 14 Ausschuss für Technik
- § 15 Ausschuss für Bildung
- § 16 Hauptprüfungs- und -zertifizierungsausschuss
- § 17 Landesverbände und Bezirksverbände
- § 18 Rechnungsprüfer
- § 19 Mitgliederbeauftragter
- § 20 Ehrungen
- § 21 Weitere Rechtsverhältnisse
- § 22 Auflösung

§ 1 Name, Sitz, Organe und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „DVS - Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V.“, im folgenden DVS genannt.
- 1.2 Der DVS hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 3219 eingetragen.
- 1.3 Organe des DVS sind:
 - Jahresversammlung (§ 8),
 - Präsidium (§ 9),
 - Vorstandsrat (§ 10),
 - Hauptgeschäftsführung (§ 11).
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- 2.1 Der DVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der DVS bezweckt zum Nutzen der Allgemeinheit - über den Kreis seiner Mitglieder hinaus - die Förderung des Schweißens und verwandter Verfahren.
- 2.3 Der DVS ist Schrittmacher in Fragen des Fügens, Trennens und Beschichtens von metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen sowie Werkstoffverbunden.
- 2.4 Der DVS wirkt als technisch-wissenschaftlicher und unabhängiger Verband im Interesse seiner Mitglieder und zum Wohle der deutschen Wirtschaft.
- 2.5 Der DVS fördert den fachlichen Nachwuchs.
- 2.6 Der DVS hat die folgenden Ziele:
 - Initiieren und/oder Unterstützen von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Schweißens und verwandter Verfahren,
 - Setzen von Maßstäben für Aus- und Fortbildung, Prüfung, Zertifizierung, Qualitätssicherung, Beratung und Begutachtung, Technologietransfer, Normung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Ressourcenschutz,
 - Erhalten und Vertiefen der Identifizierung der Mitglieder mit dem DVS,
 - Unterhalten und Fördern nationaler und internationaler Kontakte,
 - Anstreben eines hohen Grades der Anerkennung und Bekanntheit,
 - Wahrung der Geschichte des Schweißens und verwandter Verfahren,
 - Umsetzen einer wirkungsvollen und wirtschaftlichen Organisation und Struktur.
- 2.7 Der DVS verfolgt diese Ziele durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - Erarbeiten von Forschungszielen im Sinne der Gemeinschaftsforschung und Übertragen der Forschungsergebnisse in die Praxis, z. B. durch Bilden einer Forschungsvereinigung,
 - Anregen, Fördern und Koordinieren von Arbeiten, die der Weiterentwicklung des Schweißens und verwandter Verfahren dienen,
 - Schulen, Prüfen und Zertifizieren von Personen,
 - Fördern des Qualitätswesens,
 - Fördern und Vermitteln der Fähigkeiten und Kenntnisse durch nationale und internationale Zusammenarbeit,
 - Kooperieren mit Stellen und Organisationen des In- und Auslandes, die gleichartige Ziele verfolgen oder an ihnen interessiert sind,
 - Fördern der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
 - Erstellen von technischen Richtlinien sowie Mitwirkung und Beratung bei der nationalen und internationalen Normung,
 - Durchführen von Fachtagungen, Seminaren und Vortragsveranstaltungen,
 - Pflegen der fachlichen und organisatorischen Arbeit,
 - Bilden von und Mitwirken an Beteiligungsgesellschaften,
 - Aufgreifen und Umsetzen sonstiger den Zielen des DVS förderlicher Maßnahmen.

§ 3 Fachliche und regionale Gliederung

- 3.1 Der DVS gliedert sich fachlich in den
- Ausschuss für Finanzen (§ 12),
 - Ausschuss der Landesverbände (§ 13),
 - Ausschuss für Technik (§ 14),
 - Ausschuss für Bildung (§ 15),
 - Hauptprüfungs- und -zertifizierungsausschuss (§ 16).
- 3.2 Der DVS gliedert sich regional grundsätzlich in
- Landesverbände (§ 17),
 - Bezirksverbände (§ 17).

§ 4 Mittel und Gemeinnützigkeit

- 4.1 Dem DVS stehen als Mittel Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen und Schenkungen, Einnahmen aus Bildungseinrichtungen, die vom DVS anerkannt sind, Einnahmen aus Tagungen, Vortragsveranstaltungen und Seminaren sowie Vermögen und seine Erträge zur Verfügung.
- 4.2 Der DVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und dient der Allgemeinheit. Der DVS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem DVS zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DVS. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des DVS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft steht für jeden offen. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- 5.2 Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Hauptgeschäftsstelle.
- 5.3 Die Mitgliedschaft beginnt nach Bestätigung durch den DVS. In diesem Zusammenhang erhält das Mitglied auch den Mitgliedsausweis bzw. die Mitgliedsurkunde.
- 5.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung oder Löschung einer juristischen Person.
- 5.5 Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres mit mindestens dreimonatiger Frist durch schriftliche Kündigung an die Hauptgeschäftsstelle erklärt werden. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach dreimaliger Mahnung erlischt die Mitgliedschaft.
- 5.6 Ein Mitglied kann durch den Vorstandsrat (§ 10) bei groben Satzungsverletzungen und bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des DVS ausgeschlossen werden. Ihm ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung beim Präsidium (§ 9) Berufung einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- 5.7 Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem DVS. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Jahresversammlung (§ 8). Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Juristische Personen nehmen diese Rechte durch einen Vertreter wahr, der sich auf Verlangen schriftlich zu legitimieren hat, soweit er nicht satzungsmäßiges Organ dieser juristischen Person ist.
- 6.2 Das Mitglied hat das Recht, Anträge an die Jahresversammlung (§ 8) zu stellen.
- 6.3 Das Mitglied hat das Recht, sich an den Mitgliederbeauftragten (§ 19) zu wenden.
- 6.4 Das Mitglied darf mit seinem Namen den Zusatz „Mitglied im DVS“ oder das Kürzel „DVS“ führen.
- 6.5 Mitglieder erhalten nach langjähriger Mitgliedschaft eine Anerkennung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für regionale Stellen des DVS.
- 6.6 Das Mitglied hat die Pflicht, die Satzung sowie Beschlüsse der Organe einzuhalten und den DVS bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Das Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird für natürliche Personen von der Jahresversammlung (§ 8) und für juristische Personen vom Vorstandsrat (§ 10) beschlossen.

§ 8 Jahresversammlung

- 8.1 Der DVS hält jährlich für seine Mitglieder eine Jahresversammlung ab, die vom Präsidenten oder einer seiner Stellvertreter geleitet wird. Eine außerordentliche Jahresversammlung muss auf Antrag vom Präsidenten unter Angabe des Zweckes einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beantragt oder das Präsidium (§ 9) dies beschließt.
- 8.2 Zu der Jahresversammlung haben die Mitglieder (§ 6) Zutritt. Nichtmitgliedern kann die Teilnahme gestattet werden.
- 8.3 Ort und Zeit sind mindestens 12 Wochen, die Tagesordnung ist mindestens 8 Wochen vor der Jahresversammlung auf der Homepage des DVS sowie ergänzend in den Zeitschriften „SCHWEISSEN und SCHNEIDEN“ und „DER PRAKTIKER“ zu veröffentlichen.
- 8.4 Ein Antrag eines Mitgliedes muss begründet sein und ist dem Präsidenten spätestens 6 Wochen vor der Jahresversammlung einzureichen. Dieser kann zur weiteren Behandlung des Antrages den Mitgliederbeauftragten (§ 19) und/oder den zuständigen Bezirksverband (§ 17) und/oder den zuständigen Landesverband (§ 17) und/oder den Ausschuss der Landesverbände (§ 13) einschalten.
- 8.5 Die Jahresversammlung
- nimmt den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen,
 - nimmt den Bericht über die Rechnungslegung und den Bericht der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen,
 - entlastet das Präsidium (§ 9),
 - nimmt den Bericht über die Beteiligungsgesellschaften des DVS entgegen,
 - beschließt die Beitragsordnung für natürliche Personen (§ 7),
 - genehmigt den vom Präsidium (§ 9) vorgelegten Haushaltsplan der Hauptgeschäftsstelle für das neue Geschäftsjahr,
 - wählt die Rechnungsprüfer (§ 18),
 - behandelt Anträge an die Jahresversammlung,
 - wählt den Mitgliederbeauftragten (§ 19),
 - beschließt über Satzungsänderungen und über Auflösung (§ 22) des DVS,
 - beschließt Ort und Zeit der Jahresversammlung.

- 8.6 Die Jahresversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie erlässt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 8.7 Die Jahresversammlung beschließt Satzungsänderungen mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- 8.8 Die Jahresversammlung beschließt die Auflösung (§ 22) des DVS mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so muss über einen nicht zurückgezogenen Antrag innerhalb von 6 Monaten in einer außerordentlichen Jahresversammlung beschlossen werden. In diesem Fall ist die Versammlung beschlussfähig, wenn ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist, und beschließt mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- 8.9 Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied des DVS ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei weitere Mitglieder des DVS vertreten.
- 8.10 Die Jahresversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8.11 Über jede Jahresversammlung wird eine Niederschrift mit den gefassten Beschlüssen angefertigt und vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnet und auf der Homepage des DVS sowie ergänzend in den Zeitschriften „SCHWEISSEN und SCHNEIDEN“ und „DER PRAKTIKER“ veröffentlicht.

§ 9 Präsidium

- 9.1 Das Präsidium leitet den DVS.
- 9.2 Das Präsidium setzt sich zusammen aus höchstens 15 Mitgliedern einschließlich des Präsidenten mit seinen gleichberechtigten Stellvertretern. Alle, die nicht kraft ihres Amtes Mitglieder des Präsidiums sind, werden vom Vorstandsrat (§ 10) gewählt bzw. berufen. Die Mitglieder des Präsidiums haben hierbei kein Stimmrecht. Jedes Mitglied hat über die Bezirks- und Landesverbände das Vorschlagsrecht für die zu wählenden Mitglieder des Präsidiums.
- 9.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine Stellvertreter. Der Präsident und ein Stellvertreter sollten aus Industrie und Handwerk kommen, weitere Stellvertreter sind der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen (§ 12) und der Vorsitzende des Ausschusses der Landesverbände (§ 13). Die Vorstandsmitglieder erhalten Einzelvertretungsbefugnis. Die Stellvertreter dürfen hiervon nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten - die keines Nachweises bedarf - Gebrauch machen.
- 9.4 Der Hauptgeschäftsführer hat Vollmachten nach § 26 BGB. Dem Verein gegenüber verpflichtet er sich jedoch, nur gemäß der vom Präsidium in Kraft gesetzten Geschäftsordnung für die Hauptgeschäftsführung (§ 11) von seinem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen.
- 9.5 Mitglieder des Präsidiums sind kraft ihres Amtes
- der Hauptgeschäftsführer (§ 11),
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen (§ 12),
 - der Vorsitzende des Ausschusses der Landesverbände (§ 13).
- 9.6 Mitglieder des Präsidiums sind nach Berufung durch den Vorstandsrat
- der Vorsitzende des Ausschusses für Technik (§ 14),
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung (§ 15),
 - der Vorsitzende der Forschungsvereinigung Schweißen und verwandte Verfahren e.V. des DVS.
- 9.7 Das Präsidium kann Ehrenmitglieder berufen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 9.8 Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums - mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers - beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit dem nächsten Geschäftsjahr und darf grundsätzlich nicht über die Zeit der aktiven beruflichen Tätigkeit hinaus verlängert werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident und seine Stellvertreter sollten nicht gleichzeitig in demselben Jahr ausscheiden. Der Nachfolger des Präsidenten kann bereits ein Jahr vor Ende der Amtszeit

- des Präsidenten gewählt werden. Er übernimmt nach Beendigung der Amtszeit des amtierenden Präsidenten dessen Amt ohne Wahlakt.
- 9.9 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei begründetem Anlass können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- 9.10 Von jeder Sitzung des Präsidiums wird eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse angefertigt. Sie wird vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnet.
- 9.11 Der Präsident beruft Präsidiumssitzungen mit einer Frist von mindestens 3 Wochen nach Bedarf ein. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des Präsidiums dies verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung bekanntgegeben.
- 9.12 Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und in der Jahresversammlung (§ 8).
- 9.13 Die Mitglieder des Präsidiums sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig.
- 9.14 Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 9.15 Das Präsidium kann zur Beratung weitere Personen hinzuziehen.

§ 10 Vorstandsrat

- 10.1 Der Vorstandsrat setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des Präsidiums (§ 9),
 - den Vorsitzenden der Landesverbände,
 - höchstens 6 weiteren vom Vorstandsrat für 4 Jahre zu wählenden Personen aus Verbänden, Wirtschaft und Behörden.
 - höchstens 3 vom Vorstandsrat für 4 Jahre zu wählenden Vertretern von DVS-anerkannten Bildungseinrichtungen,
 - dem Vorsitzenden des Hauptprüfungs- und -zertifizierungsausschusses (§ 16) nach Berufung durch den Vorstandsrat für die Dauer von 4 Jahren.
- 10.2 Der Vorstandsrat
- berät das Präsidium (§ 9),
 - wählt den Präsidenten,
 - wählt bzw. beruft die Mitglieder des Präsidiums (§ 9),
 - befasst sich mit grundsätzlichen Angelegenheiten,
 - beschließt die Beitragsordnung für juristische Personen (§ 7),
 - berät bei der Haushaltsplanung,
 - schlägt Ort und Zeit der Jahresversammlung (§ 8) vor,
 - befasst sich mit Geschäftsordnungen (§§ 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19),
 - berät Satzungsänderungen,
 - wählt auf Vorschlag des Ausschusses der Landesverbände einen Vertreter dieses Ausschusses in den Ausschuss für Finanzen (§ 12),
 - wählt auf Vorschlag des Präsidiums einen Vertreter der Wirtschaft in den Ausschuss für Finanzen (§ 12),
 - wählt auf Vorschlag des Ausschusses für Finanzen dessen Vorsitzenden (§ 12),
 - schlägt die Rechnungsprüfer (§ 18) zur Wahl durch die Jahresversammlung vor,
 - nimmt den Bericht des Mitgliederbeauftragten (§ 19) entgegen.
- 10.3 Der Vorstandsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter für die Dauer von 4 Jahren. Bei diesen Wahlen haben die Mitglieder des Präsidiums kein Stimmrecht. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und dessen Vertreter sollten grundsätzlich Vertreter der Wirtschaft sein und nicht dem Präsidium angehören.
- 10.4 Der Vorstandsrat wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

- 10.5 Der Vorsitzende beruft jährlich mindestens eine Vorstandsratssitzung ein. Ort und Zeitpunkt dieser Sitzung sollen mindestens 8 Wochen, ihre Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor der Sitzung schriftlich bekanntgegeben werden.
Anträge sind 6 Wochen vor der Sitzung schriftlich bei der Hauptgeschäftsstelle einzureichen. Anträge von Mitgliedern des Vorstandsrates können, wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen, unter Zustimmung der Mehrheit der Versammlung als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 10.6 Jedes in der Sitzung anwesende Mitglied des Vorstandsrates hat eine Stimme. Bei Mehrfachfunktionen besteht mehrfaches Stimmrecht. Der Vorstandsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei begründetem Anlass können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden.
- 10.7 Von jeder Sitzung des Vorstandsrates wird eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse angefertigt. Sie wird vom Vorsitzenden und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnet.
- 10.8 Die Mitglieder des Vorstandsrates sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig.
- 10.9 Der Vorstandsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 10.10 Der Vorstandsrat kann zur Beratung weitere Personen hinzuziehen.

§ 11 Hauptgeschäftsführung

- 11.1 Die Hauptgeschäftsführung wird vom Hauptgeschäftsführer wahrgenommen. Er ist geschäftsführendes Mitglied des Präsidiums und hat Vollmachten nach § 26 BGB. Dem Verein gegenüber verpflichtet er sich jedoch, nur gemäß der vom Präsidium (§ 9) in Kraft gesetzten Geschäftsordnung für die Hauptgeschäftsführung von seinem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen.
- 11.2 Der Hauptgeschäftsführer wird vom Präsidium bestellt.
- 11.3 Das Präsidium kann den Hauptgeschäftsführer, unbeschadet der ihm vertraglich zustehenden Rechte, seines Dienstes vorläufig entheben und auch entlassen.
- 11.4 Der Hauptgeschäftsführer ist dem DVS für die ihm übertragene Verwaltung des Vermögens und die ordnungsgemäße Rechnungslegung verantwortlich.
- 11.5 Auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers können durch das Präsidium bis zu zwei stellvertretende Hauptgeschäftsführer bestellt oder abberufen werden.
Die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer haben Vollmachten nach § 30 BGB. Dem Verein gegenüber verpflichten sie sich jedoch, nur gemäß der vom Präsidium (§ 9) in Kraft gesetzten Geschäftsordnung für die Hauptgeschäftsführung von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen.
- 11.6 Der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter sind hauptamtlich tätig.

§ 12 Ausschuss für Finanzen

- 12.1 Der Ausschuss für Finanzen
- berät den Haushaltsplan der Hauptgeschäftsstelle, der dem Präsidium (§ 9) vorzulegen und durch die Jahresversammlung (§ 8) zu genehmigen ist,
 - überwacht und prüft die Einnahmen und Ausgaben des DVS unter Einbeziehung der Gemeinnützigkeitsverordnung,
 - schlägt dem Präsidium (§ 9) Maßnahmen zur finanziellen Sicherstellung der Aufgaben vor.
- 12.2 Der Ausschuss für Finanzen kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Präsidium (§ 9) in Kraft gesetzt wird.
- 12.3 Der Ausschuss für Finanzen wird vom Vorsitzenden geleitet, der auf Vorschlag des Ausschusses durch den Vorstandsrat (§ 10) gewählt wird. Er ist dann kraft seines Amtes ein Stellvertreter des Präsidenten (§ 9).

Ferner gehören diesem Ausschuss an:

- ein Vertreter des Ausschusses der Landesverbände, der auf dessen Vorschlag durch den Vorstandsrat gewählt wird.
- ein Vertreter der Wirtschaft, der auf Vorschlag des Präsidiums durch den Vorstandsrat gewählt wird und der den Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen bei Verhinderung in diesem Ausschuss vertritt.
- der Hauptgeschäftsführer kraft seines Amtes.

12.4 Der Vorsitzende und die gewählten Vertreter haben eine Amtszeit von 4 Jahren.

12.5 Der Ausschuss für Finanzen kann zur Beratung weitere Personen hinzuziehen.

§ 13 Ausschuss der Landesverbände

13.1 Der Ausschuss der Landesverbände berät den Vorstandsrat (§ 10).

13.2 Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Präsidium (§ 9) in Kraft gesetzt wird.

13.3 Der Ausschuss der Landesverbände setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden und Geschäftsführern der Landesverbände (§ 17).

13.4 Der Ausschuss der Landesverbände wählt seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter für die Dauer von 4 Jahren.

13.5 Der Vorsitzende ist kraft seines Amtes ein Stellvertreter des Präsidenten (§ 9).

§ 14 Ausschuss für Technik

14.1 Die Arbeit des Ausschusses für Technik wird in Arbeitsgruppen geleistet und fördert national und international die technisch-wissenschaftliche Entwicklung des Schweißens und verwandter Verfahren. Zu diesem Zweck kann der Ausschuss für Technik mit Genehmigung des Präsidiums (§ 9) Fachgesellschaften bilden.

14.2 Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Präsidium (§ 9) in Kraft gesetzt wird.

14.3 Der Ausschuss für Technik wählt seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter für die Dauer von 4 Jahren. Bei Berufung durch den Vorstandsrat (§ 10) ist der Vorsitzende Mitglied des Präsidiums (§ 9).

§ 15 Ausschuss für Bildung

15.1 Die Arbeit des Ausschusses für Bildung wird in Arbeitsgruppen geleistet und fördert national und international die Bildungsarbeit des DVS auf dem Gebiet des Schweißens und verwandter Verfahren. Zu diesem Zweck kann der Ausschuss für Bildung mit Genehmigung des Präsidiums (§ 9) Fachgesellschaften bilden.

15.2 Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Präsidium (§ 9) in Kraft gesetzt wird.

15.3 Im Ausschuss für Bildung sollen alle interessierten Stellen des Staates, der Industrie, des Handwerks und der Schulen zusammenarbeiten. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus höchstens 15 Mitgliedern, die mehrheitlich der Industrie und dem Handwerk angehören.

15.4 Der Ausschuss für Bildung wählt seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter für die Dauer von 4 Jahren. Bei Berufung durch den Vorstandsrat (§ 10) ist der Vorsitzende Mitglied des Präsidiums (§ 9).

§ 16 Hauptprüfungs- und -zertifizierungsausschuss

- 16.1 Die Belange von Prüfungen und Zertifizierungen von Personal auf dem Gebiet des Schweißens und verwandter Verfahren werden national und international von der Prüfungs- und Zertifizierungsstelle DVS-PersZert wahrgenommen. DVS-PersZert entscheidet im DVS autonom über die Anforderungen der Zertifizierung entsprechend der Norm DIN EN ISO/IEC 17024 „Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren“.
- 16.2 Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Präsidium (§ 9) in Kraft gesetzt wird.
- 16.3 Der Hauptprüfungs- und -zertifizierungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter für die Dauer von 4 Jahren. Bei Berufung durch den Vorstandsrat (§ 10) ist der Vorsitzende dessen Mitglied.

§ 17 Landesverbände und Bezirksverbände

- 17.1 Der DVS gliedert sich grundsätzlich in Landes- und Bezirksverbände, die den DVS regional vertreten. Sie
- bilden die Basis für die Verbandsarbeit,
 - betreuen die Mitglieder,
 - veranstalten regionale Seminare und Vortragsveranstaltungen.
 - sind Ansprechpartner für die eigenen und angeschlossenen Bildungseinrichtungen.
- 17.2 Die Zusammensetzung und Aufgaben der Gremien regelt die Geschäftsordnung für regionale Stellen des DVS, die vom Präsidium (§ 9) in Kraft gesetzt wird.

§ 18 Rechnungsprüfer

- 18.1 Das Rechnungswesen wird von 2 Rechnungsprüfern geprüft, die über das Ergebnis dem Vorstandsrat (§ 10) und der Jahresversammlung (§ 8) berichten.
- 18.2 Die Jahresversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandsrates oder/und auf Vorschlag von Mitgliedern alle 2 Jahre einen Rechnungsprüfer für jeweils 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 18.3 Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium, dem Vorstandsrat, der Hauptgeschäftsstelle und einem der unter § 3, Ziffer 3.1 dieser Satzung genannten Ausschüsse angehören.
- 18.4 Die Rechnungsprüfer sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig.

§ 19 Mitgliederbeauftragter

- 19.1 Die Jahresversammlung (§ 8) kann auf Vorschlag des Ausschusses der Landesverbände (§ 13) einen Mitgliederbeauftragten wählen. Der Mitgliederbeauftragte darf nicht dem Präsidium, dem Vorstandsrat, der Hauptgeschäftsstelle und einem der unter § 3, Ziffer 3.1 dieser Satzung genannten Ausschüsse angehören.
- 19.2 Der Mitgliederbeauftragte nimmt auf Ansprache die Interessen von Mitgliedern gegenüber dem Vorstandsrat (§ 10) wahr.
- 19.3 Jedes Mitglied hat das Recht, sich direkt oder über die Postanschrift der Hauptgeschäftsstelle des DVS an den Mitgliederbeauftragten zu wenden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet dem Vorstandsrat (§ 10) und der Jahresversammlung (§ 8).
- 19.4 Der Mitgliederbeauftragte ist in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig.
- 19.5 Eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium (§ 9) in Kraft gesetzt wird, regelt im Einzelnen die Aufgaben des Mitgliederbeauftragten.

§ 20 Ehrungen

20.1 Ehrungen werden durch das Präsidium (§ 9) beschlossen.

Es sind dafür vorgesehen:

- die DVS-Plakette für hervorragende Verdienste auf dem Gebiet des Schweißens und verwandter Verfahren in Wissenschaft oder Praxis,
- die DVS-Ehrenmitgliedschaft für Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben,
- der DVS-Ehrenring für Mitglieder des Verbandes, die sich durch ihre Arbeit auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet besonders ausgezeichnet oder sich in hervorragender Weise um den Verband verdient gemacht haben,
- die DVS-Ehrennadel in Gold auf Vorschlag des Ausschusses der Landesverbände (§ 17) als Ehrung für Mitglieder, die sich um ihren Landes- bzw. Bezirksverband und um die Technik besonders verdient gemacht haben.
- die DVS-Ehrennadel in Silber auf Vorschlag des Ausschusses der Landesverbände als Ehrung für Mitglieder, die sich um ihren Landes- bzw. Bezirksverband und um die Technik verdient gemacht haben.

20.2 Die Ehrungen werden im Rahmen der Jahresversammlung (§ 8) bekannt gegeben.

§ 21 Weitere Rechtsverhältnisse

Für alle in der Satzung nicht ausdrücklich geordneten Rechtsverhältnisse des Verbandes gelten die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und sonstige spezielle Gesetze über das Vereinswesen.

§ 22 Auflösung

22.1 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Jahresversammlung (§ 8) über die Verwendung des Verbandsvermögens. Das Verbandsvermögen kann nur einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als steuerbegünstigt besonders anerkannten Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Bildung und Forschung auf dem Gebiet des Schweißens und verwandter Verfahren zugewendet werden.

22.2 Vor der Verteilung des Vermögens ist gemäß den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

22.3 Bei Auflösung bleiben der Präsident und der Hauptgeschäftsführer als Liquidatoren im Amt.

Sitz und Adresse:

DVS - Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V.

Aachener Straße 172, 40223 Düsseldorf

Postfach 10 19 65, 40010 Düsseldorf

Telefon: +49. (0)211. 1591-0

Telefax: +49. (0)211. 1591-200

Homepage: www.dvs-ev.de